

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 30. April 2007

18. Stück

18. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung

## 18.

### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 58/2006 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBl. für Wien Nr. 13/1973, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 427,- Euro  |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden   |             |
| a) Ehegatten oder Lebensgefährten  | 330,- Euro  |
| b) unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe  | 127,- Euro. |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 2007 gemäß § 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

#### 2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. für den Alleinunterstützten sowie den Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt | 263,06 Euro   |
| 2. für den in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten  | 188,56 Euro.“ |

#### 3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Mietenselbstbehalt gilt ein Betrag von 93,- Euro monatlich.“

#### 4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) In der Regel darf die Mietbeihilfe

für ein bis zwei Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 256,- Euro,  
für drei bis vier Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 271,- Euro,  
für fünf bis sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 287,- Euro und  
für mehr als sechs Personen im gemeinsamen Haushalt einen Betrag von 302,- Euro nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „40,- Euro“ der Betrag „41,- Euro“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „84,- Euro“ der Betrag „85,40 Euro“.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2007 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Häupl**